

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten

»EG-Dok. R/2808/77 (TRANS 184)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, ist es angezeigt, für die Pendelverkehrsdienste im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten ¹⁾ die

Verpflichtung, den Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berührt wird, eine Durchschrift der Anträge auf Einrichtung eines derartigen Verkehrsdienstes zu übermitteln, außer Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einzig er Artikel

In Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Diese Bestimmung gilt bei Pendelverkehrsdiensten im Sinne von Artikel 15 nicht für die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berührt wird.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 67 vom 20. März 1972, S. 13

Begründung

1. Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72¹⁾ besagt, daß der Mitgliedstaat (vgl. Artikel 12 Abs. 2), an den der Antrag auf Einrichtung eines Pendelverkehrsdienstes zu richten ist, den anderen in Artikel 13 genannten Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berührt wird (Artikel 13 Abs. 2 und 3), eine Durchschrift dieses Antrags übermittelt.

In Artikel 14 Abs. 1 wird keine Unterscheidung zwischen den Verkehrsdiensten getroffen, die ausschließlich die Beförderungsleistung erbringen (Artikel 6) und jenen, die neben der Beförderungsleistung die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise einschließen (Artikel 5). Gemäß Artikel 13 Abs. 3 kann der Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berührt wird, lediglich Bemerkungen zum Verlauf der Verhandlungen und den Entscheidungen äußern, die sich im Falle der Pendelverkehrsdienste im Sinne von Artikel 6 ergeben.

In Anbetracht dieser Einschränkung erscheint es daher nicht erforderlich, daß bei Pendelverkehrsdiensten im Sinne von Artikel 5 eine Durchschrift des Antrags auf Einrichtung eines derartigen Pendelverkehrsdienstes dem Mitgliedstaat übermittelt wird, dessen Hoheitsgebiet vom Durchgangsverkehr berührt wird, da unabhängig von der Form des Pendelverkehrsdienstes der durchfahrene Mitgliedstaat, über Entscheidungen hinsichtlich der Anträge vor ihrem Wirksamwerden unterrichtet wird (Artikel 13 Abs. 2). Der betreffende Mitgliedstaat ist also über alle Pendelverkehrsdienste, die sein Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berühren, unterrichtet.

2. Daher scheint es zweckmäßig, das derzeit gültige Verfahren zu vereinfachen, indem Artikel 14 Abs. 1 dahingehend abgeändert wird, daß für die Pendelverkehrsdienste im Sinne von Artikel 5 dem Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berührt wird, keine Durchschrift der Anträge zuzustellen ist.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 67 vom 20. März 1972, S. 13

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 47/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.